

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1543

Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Kappel, Hägendorf, Gunzgen: Landumlegung Region Olten LRO, 1. Etappe, vermessungstechnische und planerische Arbeiten VTA; Genehmigung zweiter Nachtragskredit und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 hat der Regierungsrat das Projekt der 1. Etappe, vermessungstechnische und planerische Arbeiten VTA genehmigt und der Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten (LRO) an die veranschlagten beitragsberechtigten Kosten von 1'250'000 Franken aus dem Kredit Nr. 565000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ einen Kantonsbeitrag von 37 % oder im Maximum 462'500 Franken zugesichert.

Mit Beschluss Nr. 2014/1150 vom 1. Juli 2014 hat der Regierungsrat Projekterweiterungen der 1. Etappe, vermessungstechnische und planerische Arbeiten VTA und den entsprechenden Nachtragskredit genehmigt und der Flurgenossenschaft LRO an die veranschlagten beitragsberechtigten Mehrkosten von 210'000 Franken aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ einen Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 77'700 Franken zugesichert.

Mit diesen Beschlüssen ergab sich für die 1. Etappe der LRO ein beitragsberechtigter Gesamtkredit von 1'460'000 Franken und ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 540'200 Franken.

Mitte Juli 2015 haben die beauftragte Ingenieurgemeinschaft (IG) EBWH und die Flurgenossenschaft LRO ihre anhaltenden Auseinandersetzungen mit einem Vergleich beigelegt. Die bautechnische Aspekte betreffenden Auswirkungen des Vergleichs wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2015/1467 vom 22. September 2015, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung der 7. Etappe LRO behandelt.

Die Flurgenossenschaft LRO ersucht nun um Genehmigung eines Nachtragskredites und um Beitragszusicherung an die finanziellen Auswirkungen des Vergleichs vom Juli 2015 auf die 1. Etappe, vermessungstechnische und planerische Arbeiten VTA von 25'000 Franken.

1.1 Stand der Landumlegung/Güterregulierung

Güterregulierungen werden in Etappen realisiert, die sich oft zeitlich überschneiden.

1.1.1 Grundlagenetappe und Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der LRO vom 16. bzw. 18. Juni 2008 mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 16. Mai 2008 durch die Umweltschutzfachstelle wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt. Die Grundlagenetappe wurde Ende 2011 abgeschlossen.

1.1.2 1. Etappe, vermessungstechnische und planerische Arbeiten VTA

Die 1. Etappe umfasst die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten VTA. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Seit dem 1. November 2011 wird der neue Bestand bewirtschaftet. Die Wechselbestände wurden bewertet und als „Baum- und Stangen-schätzung“ vom 18. September bis 2. Oktober 2013 öffentlich aufgelegt. Die Einsprachenerledigung dazu ist inzwischen fast abgeschlossen. Die Vermarkung der neuen Grundstücke und die Rechtsbereinigung sind im Gang. Das Vernetzungsprojekt nach ÖQV befindet sich in der Umsetzung. Änderungen des Bezugsgebietes der LRO wurden vom Regierungsrat laufend genehmigt.

1.1.3 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Etappe Bauarbeiten

Die Bauarbeiten der LRO werden in mehreren Etappen ausgeführt. Die 2. und die 4. Etappe „Wegebau“ sowie die 6. Etappe „Aufwertung Kleingewässer“ sind vollständig abgeschlossen und abgerechnet. Die 3. Etappe „Wegebau“ und die 5. Etappe „Wegebau und Rückbau Schiessanlage Niderfeld Kappel“ befinden sich in der Abschlussphase. Die kantonalen Beitragsabrechnungen mit Nachsubventionierungen sind abgeschlossen; die Beitragsschlussabrechnungen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft folgen. Mit Beschluss Nr. 2015/1467 vom 22. September 2015 hat der Regierungsrat das Projekt der 7. Etappe Wegebau Los 5, Erschliessung Stallstandort Zwüschenswassermatt Kappel (Stallneubau Lack/Wyss) sowie Drainagekontrollen genehmigt und den Kantonsbeitrag zugesichert.

2. Erwägungen

2.1 Vergleich zwischen LRO und Ingenieurgemeinschaft (IG) EBWH

Seit Beginn hatten die beiden an der IG EBWH beteiligten Firmen die Arbeiten unter sich so aufgeteilt, dass die bautechnischen Ingenieurleistungen ausschliesslich von einer Firma erbracht wurden, während die andere Firma die Technische Leitung (Gesamtprojektleitung) sowie den Grossteil der vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten VTA ausführte. Im Zuge der letzten Bauetappen verlangte die IG EBWH zunehmend die Honorierung von Zusatzleistungen. Gleichzeitig machte die Bauherrschaft Schäden aus nicht oder nicht richtig erbrachten Ingenieurleistungen geltend. Vergleichsbemühungen brachten zunächst keine Lösung. Schliesslich trat die IG ihre Forderungen an die Drittfirma Emch+Berger AG Solothurn (EB SO) ab. Diese reichte beim Amtsgericht Olten-Gösgen ein Schlichtungsgesuch ein. Der eingeklagte Forderungsbetrag bezog sich zunächst auf nicht bezahlte Rechnungen im Betrag von 222'587.80 Franken. Der geforderte Honorarbetrag reduzierte sich schliesslich auf 170'000.00 Franken. Während die betroffene Bauunternehmung der 2. Etappe ihre Garantiepflichten anerkannte, kam mit der IG auch in diesem Punkt vorerst keine Einigung zustande. Kurz nach Rechtshängigkeit des Forderungsprozesses musste die Gesamtprojektleitung im Sommer 2015 aufgrund eines erneuten Stellenwechsels der Technischen Leiterin neu definiert werden. Dies bot Anlass zu einer umfassenden Überarbeitung der Projektorganisation und führte schliesslich Mitte Juli 2015 auch zu einem Vergleich zwischen den Parteien. Dieser regelt im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Honorarforderungen der IG bzw. der IG-Firmen für die Ingenieurarbeiten bis zum Vergleichsabschluss
- Forderungen der Bauherrschaft LRO aus Vertrag für nicht oder nicht fachgerecht erbrachte Ingenieurleistungen sowie daraus folgender Schäden gemäss Kenntnisstand beim Vergleichsabschluss
- Freihaltung der LRO durch die IG von allen Forderungen von Unterakkordanten der IG oder der IG-Firmen bzw. der verschiedenen Arbeitgeber der Technischen Leiterin
- Personalwechsel bei der IG und Weiterführung der Ingenieurarbeiten der Landumlegung Region Olten im Rahmen des bestehenden Vertrages durch die IG

Das Amt für Landwirtschaft hat den Vergleich in Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes und mit dem Bundesamt für Landwirtschaft geprüft und genehmigt. Die bautechnische Aspekte betreffenden Auswirkungen des Vergleichs inklusive der Anwaltskosten zur Abwehr ungerechtfertigter Forderungen wurden in die 7. Etappe integriert (Garantieleistungen der Bauunternehmung, finanzielle Auswirkungen im bautechnischen Bereich). Die finanziellen Auswirkungen des Vergleichs im vermessungstechnischen und planerischen Bereich sind Gegenstand des vorliegenden Nachtragskredites zur 1. Etappe der LRO.

2.2 Finanzielle Auswirkungen des Vergleichs auf die 1. Etappe VTA

alle Angaben netto, inkl. 8 % MWST	Total Kosten Fr.	nicht beitrags- berechtigte Kosten Fr.	TOTAL beitrags- berechtigte Kosten Fr.
--	------------------------	--	--

Zusammenstellung finanzielle Auswirkungen der Auseinandersetzung
im vermessungstechnischen und planerischen Bereich

Guthaben IG aus 1. Etappe, Offert-Pos. 3 Neuer Bestand	34'650		34'650
Guthaben IG aus 1. Etappe, Offert-Pos. 3 Vermarktung	11'412		11'412
Guthaben IG aus 1. Etappe, Offert-Pos. 4 Schlussarbeiten	14'119		14'119
<u>Guthaben IG aus 1. Etappe, Offert-Pos. 7.1, 7.2 und 7.3.6</u>	<u>5'400</u>		<u>5'400</u>
Guthaben IG EBWH	65'581		65'581
<u>./. Abzug für Bewertungskorrektur Arbeiten der 1. Etappe</u>	<u>43'956</u>		<u>43'956</u>
Total Zahlung LRO an EB SO aus Vergleich im vermessungstechnischen und planerischen Bereich	21'625		21'625
<u>Rechtsberatung, Unvorhergesehenes, Rundung, geschätzt</u>	<u>3'375</u>		<u>3'375</u>
Total finanzielle Auswirkungen der Auseinandersetzung im vermessungstechnischen und planerischen Bereich	25'000		25'000

2.3 Zusammenstellung Zahlungen LRO an EB SO aus Vergleich

alle Angaben netto, inkl. 8 % MWST	Total Kosten Fr.	nicht beitrags- berechtigte Kosten Fr.	TOTAL beitrags- berechtigte Kosten Fr.
--	------------------------	--	--

Total Zahlung LRO an EB SO aus Vergleich im vermessungstechnischen und planerischen Bereich	21'625		21'625
Total Zahlung LRO an EB SO aus Vergleich_im bautechn. Bereich gem. RRB Nr. 2015/1467 v. 22. Sept. 2015 zur 7. Et.	78'300		78'300
Total Zahlungen LRO an EB SO gemäss Vergleich	99'925		99'925

2.4 Zeitpunkt, Dringlichkeit

Die Auseinandersetzung zwischen der Flurgenossenschaft LRO und der IG EBWH ist im Interesse einer möglichst konfliktarmen Weiterbearbeitung der LRO so rasch als möglich abzuschliessen. Dazu gehören insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen des Vergleichs.

Die verantwortlichen Organe der Flurgenossenschaft können die Arbeiten an der LRO erst unbelastet und zielgerichtet fortsetzen, wenn der Vergleich abschliessend genehmigt sowie über die Kantons- und Bundesbeiträge an die Kostenfolgen entschieden ist. Nachdem das zuständige Amt für Landwirtschaft den Vergleich genehmigt hatte, wurden die finanziellen Auswirkungen

im bautechnischen Bereich auf kantonaler Ebene mit der Genehmigung und Beitragszusicherung an die 7. Etappe abschliessend behandelt. Die finanziellen Auswirkungen im vermessungstechnischen und planerischen Bereich sind Gegenstand des vorliegenden zweiten Nachtragskredites zur 1. Etappe. Die beiden Regierungsratsbeschlüsse bilden unabdingbare Voraussetzungen für die Beitragsgesuche an das Bundesamt für Landwirtschaft. Mit dessen Beitragsverfügungen wird schliesslich die Genehmigung des Vergleichs abgeschlossen. Die finanziellen Auswirkungen des Vergleichs auf den vermessungstechnischen und planerischen Bereich der LRO sind darum auf kantonaler Ebene so rasch als möglich und darum für die 1. Etappe als Nachtragsgesuch separat zu behandeln.

2.5 Erhöhung Kostenvoranschlag und aktueller Nachtragskredit für die 1. Etappe

Erhöhung des beitragsberechtigten Kostenvoranschlages für die 1. Etappe VTA <u>gem. den Auswirkungen des Vergleichs vom Juli 2015, inkl. Rechtsberatung etc.</u>	Fr.	25'000
Total Erhöhung des beitragsberechtigten Kostenvoranschlages für die 1. Etappe	Fr.	25'000

Nachtragskredit = Kantonsbeitrag = 37 % von Fr. 25'000 =	Fr.	9'250
--	-----	-------

2.6 Neuer Kostenvoranschlag und neuer Gesamtkredit der 1. Etappe

Beitragsberechtigter Kostenvoranschlag gem. RRB Nr. 2008/1417 v. 19.08.2008	Fr.	1'250'000
Erhöhung des beitragsberechtigten KV gem. RRB Nr. 2014/1150 v. 01.07.2014	Fr.	210'000
<u>aktuelle Erhöhung des beitragsberechtigten KV für die 1. Etappe</u>	Fr.	25'000
Neuer beitragsberechtigter Kostenvoranschlag	Fr.	1'485'000

Kredit = Kantonsbeitrag gem. RRB Nr. 2008/1417 v. 19.08.2008	Fr.	462'500
Nachtragskredit = Erhöhung Kt.beitrag gem. RRB_Nr. 2014/1150 v. 01.07.2014	Fr.	77'700
<u>aktueller Nachtragskredit = Erhöhung des Kantonsbeitrages für die 1. Etappe</u>	Fr.	9'250
Neuer Gesamtkredit = neuer Kantonsbeitrag	Fr.	549'450

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 und 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und §§ 2, 5, 10 ff und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12)

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Mehrkosten der 1. Etappe, vermessungstechnische und planerische Arbeiten VTA von 25'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 9'250 Franken, zugesichert. Damit ergeben sich für die 1. Etappe der LRO neu ein beitragsberechtigter Gesamtkredit von 1'485'000 Franken und ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 549'450 Franken.
- 3.2 Die mit Beschluss Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 gewährte Frist für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung bis Ende 2016 wird bestätigt. Sie kann vom Amt für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft erstreckt werden.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Ausrichtung eines Bundesbeitrages einzureichen.

- 3.4 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Die Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft in der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe (Beitragsverfügung Nr. SO 10031-4-2/1 vom 11. November 2008) sind umzusetzen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an die beitragsberechtigten Mehrkosten dieser Etappe.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. J+F; Abt. Wald; FK Gäu/Untergäu)
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3)
 Amt für Verkehr und Tiefbau (4) (Projektleitung ERO, Langsamverkehr, Landerwerb, Kreisbauamt II Olten)
 Amt für Umwelt (3)
 Amt für Geoinformation
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident Max Züllli, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 65, 4716 Wangen bei Olten (15)
 Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstr. 24, 4712 Laupersdorf (3)
 Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (6) Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Kappel, Hägendorf, Gunzgen
 Regionalverein Olten Gösgen Gäu (OGG), p. A. Karl Tanner, c/o Gemeindeverwaltung, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach SO
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
 Ingenieurgemeinschaft EBWH, p. A. W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist (2)